

in der Beschuldigtenvernehmung herzustellen. So könnte beispielsweise die Behauptung aufgestellt werden, ein nicht ausgehändigter Brief sei als psychischer Zwang verstanden worden und Veranlassung gewesen, bestimmte Aussagen abzugeben. In solchen Fällen kann erforderlich werden, jegliche während der Dauer der Vernehmung erfolgten Handlungen protokollarisch nachzuweisen, um jederzeit auf provokatorisches Verhalten rechtlich exakt reagieren zu können oder die Beschuldigtenvernehmung gegenüber dem Beschuldigten sichtbar zu beenden und danach diese Fragen zu erledigen.

Ebenso kann es bei bestimmten Beschuldigten, deren Verhalten durch Konfrontation gegen das Untersuchungsorgan und durch Provokation geprägt ist, geboten sein, den Beginn und das Ende der einzelnen Vernehmungen so zu bestimmen, daß ausschließlich die zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens gehörenden Sachfragen von ihr erfaßt werden, um somit dem Beschuldigten die Möglichkeit zu nehmen, die tatsächlich nicht in die Vernehmung gehörenden Umstände mit seinem Aussageverhalten in Bezug zu setzen.

Zur Nutzung der rechtlichen Möglichkeit von persönlichen Aufzeichnungen durch Beschuldigte in der Beschuldigtenvernehmung zur Wahrheitsfeststellung

---

§ 105 (5) StPO bestimmt als Regelung der Beschuldigtenvernehmung, daß dem Beschuldigten durch den Untersuchungsführer gestattet werden kann, seine Ausführungen in schriftlicher oder anderer Form aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung des Beschuldigten ist in dieser Form Bestandteil der Beschuldigtenvernehmung und rechtlich einem Beschuldigtenvernehmungsprotokoll gleichgesetzt.

Weiterhin resultiert aus dem Recht auf Mitwirkung des Beschuldigten am Strafverfahren, daß dieser in Wahrnehmung dieses Rechts Aufzeichnungen anfertigen kann, beispielsweise zum Stellen von Beweisanträgen, Einlegen von Beschwerden usw.